Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 8 Oö. MSG

Oö. MSG - Oö. Musikschulgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

1. (1)Gegenstand der Förderung nach diesem Abschnitt ist der Betrieb von Musikschulen, deren Träger oberösterreichische Gemeinden sind und die
    1. a)den Bedingungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, entsprechen,
    2. b)Aufgaben gemäß § 3 erfüllen sowie
    3. c)im O.ö. Musikschulplan (§ 14) vorgesehen sind.
2. (2)Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine Musikschule in einer Gemeinde errichtet wird, in deren Gebiet bereits eine Landesmusikschule besteht.
3. (3)Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Zweigstellen von Musikschulen.

In Kraft seit 28.06.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at